

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.10.2018

Beschlussantrag Nr. : 233-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget / Produkt: 20/ 11.13.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	06.11.2018			
Ortschaftsrat Greppin	12.11.2018			
Ortschaftsrat Holzweißig	13.11.2018			
Ortschaftsrat Bitterfeld	14.11.2018			
Ortschaftsrat Thalheim	14.11.2018			
Ortschaftsrat Bobbau	15.11.2018			
Ortschaftsrat Rödgen	15.11.2018			
Ortschaftsrat Wolfen	21.11.2018			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2018			
Stadtrat	05.12.2018			

Beschlussgegenstand:

Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2019 und Folgejahre als Anlage zur Haushaltssatzung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt das Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2019 und Folgejahre auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2019.

Begründung:

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA besteht die Pflicht, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Gelingt der Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Ergebnismachweis in der Anlage

a) Untersachkonten: nach Produkten

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **233-2018**

Anlagen:

Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2019 und Folgejahre

- vollständiges Dokument: Ortsbürgermeister, Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat

- ortsteilbezogene Auszüge: Ortschaftsräte